



Elektronische Überwachung

ORIENTIERUNGSBLATT

Grundlagen

Freiheitsstrafen von *20 Tagen bis zu einer Gesamtdauer von nicht mehr als zwölf Monaten* können nach Art. 79b StGB in Form der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring, EM) vollzogen werden. Dabei setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit nach einem zum Voraus festgelegten und verbindlichen Wochenprogramm im elektronisch überwachten Hausarrest in einer geeigneten Unterkunft. Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet. Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich.

Voraussetzung für EM ist, dass *keine Fluchtgefahr* besteht und erwartet werden kann, dass *keine weiteren Straftaten* begangen werden. Ausserdem muss die verurteilte Person vor Strafantritt und während der Strafverbüßung ihrer *bisherigen Arbeit* oder einer *anerkannten Ausbildung* mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche weiter nachgehen können (Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt) und *Gewähr* bieten, dass sie die *EM-Vollzugsbedingungen einhält*. Dem Vollzug in dieser Form dürfen keine beruflichen, familiären oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Die verurteilte Person muss über eine *geeignete und dauerhafte Unterkunft* verfügen, die eine *elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts* mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang *zulässt*. Die in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen müssen mit EM einverstanden sein. Überdies müssen *Einverständniserklärungen* dieser Personen wie auch der verurteilten Person selbst abgegeben werden, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der ganzen Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird. Zudem hat die verurteilte Person dem *Vollzugs- und Wochenplan zuzustimmen*. Schliesslich muss sich die verurteilte Person über eine *Privathaftpflichtversicherung* ausweisen können.

Ausländische Staatsangehörige müssen zudem über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen, das sie berechtigt, hier einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren. EM ist nach gerichtlich angeordneter Landesverweisung ausgeschlossen.

Bewilligung

Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung. Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes *Gesuch* ein und legt einen *Arbeitsvertrag* oder *eine aktuelle, vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitsbestätigung* sowie *eine aktuelle Lohnabrechnung*, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit (Handelsregisterauszug, Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt oder der SUVA, AHV-Quartalsabrechnung) oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Ist das Gesuch vollständig und eine Bewilligung der elektronischen Überwachung grundsätzlich möglich, sorgt das Amt für Justizvollzug für eine Eignungsabklärung. Die notwendigen Informationen werden durch die Vollzugsstelle EM standardisiert erhoben. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für einen Vollzug in dieser Form überprüft, insbesondere der Bedarf an psychosozialer Begleitung, die Überwachungsart, die technischen Voraussetzungen in der Wohnsituation der verurteilten Person, ein mögliches Wochenprogramm und die Kostenbeteiligung.

Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet den von der Vollzugsbehörde festgelegten *Beitrag an die Vollzugskosten* und stellt diesen mit regelmässigen *Vorschüssen* sicher. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann diesen Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist.

Abbruch

EM wird abgebrochen bzw. die Bewilligung widerrufen, wenn die *Bewilligungsvoraussetzungen* bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs *nicht mehr erfüllt* sind, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält, die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht, den Wochenplan missachtet, Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, gegen eine allfällige Auflage (beispielsweise Therapie oder Alkoholabstinenz) verstösst, die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht, oder wenn sie die Leistung des Vorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert. Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft.

Kontakt

Innert der angesetzten Frist sind die Unterlagen an das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, zu schicken. In der Anlage finden Sie Auszüge der massgeblichen Bestimmungen aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Straf- und Massnahmenvollzug (Tel. 058 229 36 07, 058 229 59 36 oder 058 229 65 76).

Anlage

Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung

St.Gallen, im Februar 2018 / angepasst im Mai 2023